

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und demgemäß sein Guthaben bei der Reichsbank, das für ihn die Bedeutung eines jederzeit verfügbaren Kassenbestandes hat, möglichst zu verstärken suchen*).

In den Erfahrungen der Banque de France während des Kriegsjahres 1870 findet diese Annahme eine Bestätigung. Der Gesamtbetrag der privaten Guthaben in Paris und den Sukkursalen bezifferte sich

am 14. Juli 1870 auf	404 319 000 fr.,
stieg bis zum 18. August auf	610 951 000 "
und stellt sich am 8. September (seit diesem Tage sind Bank- Ausweise während des Krieges nicht weiter publiziert worden) mit	441 771 000 "

noch immer höher als vor Beginn des Krieges.

b) Ein massenhaftes Einströmen der Reichsilbermünzen in die Reichsbank auf Grund der zitierten Vorschrift des Münzgesetzes wäre für den Kriegsfall nur unter der Voraussetzung denkbar, daß der Umlauf an solchen Münzen schon im Frieden den tatsächlichen Verkehrsbedarf überstiege. Diese Voraussetzung trifft nicht zu. Die durch die Vorschrift des Artikel 9 ermöglichte regelmäßige Zurückführung der vom Verkehr nicht konsumierten Scheidemünzen in die Bank wirkt einer Übersättigung des Verkehrs entgegen. Da nun die für den Kriegsfall zu erwartende Einschränkung des Kredits im Kleinhandel zu einer Steigerung des Bedarfs an Scheidemünzen führen muß, so liegt ein Anwachsen des Scheidemünzenbestandes der Reichsbank völlig außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit. Viel eher steht eine Verminderung dieses Bestandes in Folge verstärkten Abflusses in den Verkehr zu erwarten**). Abgesehen hiervon darf wohl als zweifellos gelten, daß die tatsächliche Unterwertigkeit der Silbermünzen den weitesten Kreisen der Bevölkerung bisher kaum zum Bewußtsein gekommen ist und keinesfalls ein Mißtrauen erzeugt hat, welches in kritischen Zeiten die massenhafte Einlösung gegen Gold bedingen könnte.

Kann hiernach auch der Umlauf an Reichsilbermünzen und der Betrag der privaten Giro Guthaben — letzterer unter der Voraussetzung, daß der Kredit der Reichsbank keine Erschütterung erfährt — bei Beurteilung der Banklage unberücksichtigt bleiben, so muß diese Lage doch immerhin als eine äußerst schwierige gelten. Zwar dürfte — wie oben bemerkt — im Kriegsfall ein Teil des Silberbestandes vom Verkehr aufgenommen werden, nichtsdestoweniger ist aber für die Noteneinlösung, gemäß § 18 des Bankgesetzes und angesichts der fortschreitenden Umprägung der Taler, mit voller Sicherheit nur auf den Goldvorrat zu rechnen. Wie hoch dieser sich eintretenden Falls stellen wird, läßt sich selbstverständlich auch nicht annähernd vorausbestimmen. Innerhalb der Jahre 1892 bis 1901 bewegte er sich im Jahres-

*) Gleicher Ansicht: Ströll in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 1899 S. 191, Helfferich das. 1898 S. 1022.

**) S. auch Ströll a. a. O. S. 442. Gleicher Ansicht in den Verhandlungen der deutschen Silber-Kommission von 1894: Bueck (S. 60/61), Dr. Bamberger (S. 69), Dr. Loß (S. 79); abweichender Meinung Dr. Urendt (S. 65) und Dr. Legis (S. 73). Eine Suspension der die Einlösung betreffenden Vorschrift in Art. 9 des Münzgesetzes wird hiernach nicht erforderlich sein. Übrigens wäre der Bundesrat nach Art. 9 befugt, nötigenfalls die Zahl der Einlösungsfassen zu vermindern oder die Bedingungen des Umtausches zu erschweren.